



EINGEGANGEN  
- 2. Aug. 1996



# Landratsamt Emmendingen

Landratsamt Emmendingen • Postfach 1120 • D-79301 Emmendingen

Deutscher Hängegleiterverband  
e.V. im DAeC  
Postfach 88  
  
83701 Grund am Tegernsee

Amt für Umweltschutz  
Untere Natur- und  
Bodenschutzbehörde  
Frau Dietsche  
Telefon 07641/451-486  
Telefax 07641/451-488  
Freiburger Straße 2  
Zimmer 21  
Unser Zeichen: 66.5  
(Bitte bei Antwort angeben)

30.07.96

**Zulassung von Außenstarts und -landungen für Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1  
LuftVG "Hünersedel", 79348 Freiamt  
Antragsteller: Gleitschirmschule Löffler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbeauftragte, Herr Dr. Hoernstein, hat zu dem o.g. Antrag die  
beigefügte Stellungnahme abgegeben, der wir uns anschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: 1 Stellungnahme

Dietsche

Festplatz Am Elzdamm (gebührenfrei)  
Parkhaus »Am alten Schloß«  
(gebührenpflichtig)

beim Hauptgebäude

Sprechzeiten (allgemein)  
Mo, Di, Do, Fr 8-12 Uhr  
Mi 14-17 Uhr

0 76 41/ 451-0

1 Gehminute  
zum Hauptgebäude

Hausanschrift:  
Bahnhofstraße 2-4  
D-79312 Emmendingen

Bankverbindungen der Kreiskasse:  
Sparkasse Nördl. Breisgau Emmendingen 14 340 • BLZ 680 520 25  
Postbank Karlsruhe 631 31 - 757 • BLZ 660 100 75



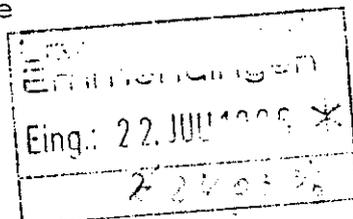
# Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Emmendingen-Hochburg

Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur  
Staatsdomäne Hochburg · 79312 Emmendingen

Emmendingen, den 10.07.96

Landratsamt Emmendingen  
Naturschutzbehörde  
Postfach 1120

79301 Emmendingen



Bearbeiter: Hoe/mks  
Telefon 07641/5800-0  
Durchwahl 20  
Fax 07641/5800-44

Aktenzeichen: 8881.31  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Zulassung von Außenstarts und -landungen für Gleitsegel  
gemäß § 25 Abs. 1 LuftFV "Hünersedel", 79348 Freiamt -  
Antragsteller: Gleitschirmschule Löffler -  
Dortiges Schreiben vom 23.05.96, Az.: 66.5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Bearbeitung des Genehmigungsantrages wurde der Unterzeichner vom Landratsamt/Naturschutzbehörde in seiner Eigenschaft als zuständiger Kreisnaturschutzbeauftragter gebeten.

Während der Prüfung der Unterlagen ergab sich jedoch, daß durch eine Genehmigung eines Gleitschirmfluggeländes insbesondere landwirtschaftliche Belange erheblich betroffen werden könnten. Es wurden deshalb hierzu einige Gespräche mit betroffenen Landwirten geführt und der Vorgang wird aus diesem Grund vom Amt für Landwirtschaft als verfahrenszuständiger Behörde mitbeurteilt.

Die vom Antrag betroffene Fläche liegt auf Gemarkung Freiamt. Sie ist Teil der Verfahrensfläche des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Freiamt, derzeit anhängig beim zuständigen Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung Freiburg. Wir erbitten, im Verfahren deshalb auch das Amt für Flurneuordnung Freiburg, Bisserstraße 3 in 79114 Freiburg, zu hören. Das Amt für Flurneuordnung sollte insbesondere zur rechtlichen Sicherung und Nutzung der benötigten Wegzufahrten gehört werden.

## I. Landwirtschaft

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um Wirtschaftsgrünland mit guter bis sehr guter Nutzungsmöglichkeit. Die Fläche ist fast insgesamt maschinell bewirtschaftbar.

- 2 -

Beratungsstelle · Schaufeld · Sonderlehrgänge · Internat · Ruine Hochburg

1846 Gründung als Ackerbauschule, davor seit fränkischer Landnahme Meierhof, später Kammergut der Markgrafen von Baden-Hachberg und der Großherzöge von Baden, Ruine Hochburg 1127 erstmals urkundlich erwähnt.

5. Die Eigentümer überlassen die Nutzung. Sie schließen jedoch ihrerseits eine Haftung für Schäden, welche der Gleitschirmschule bei Benutzung des Weges, der Grundstücke mit darauf befindlichen Einrichtungen oder Pflanzen und Zäune entstehen könnten, aus.
6. Die Fahrzeuge der Schulteilnehmer müssen an der Hündersedelstraße geparkt werden. Gegebenenfalls ist über die Nutzung des Parkplatzes auch eine Vereinbarung mit der Gemeinde zu treffen. Es darf lediglich ein Transportfahrzeug zur Befahrung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wege eingesetzt werden. Dieses Fahrzeug muß die benötigten Unterrichtsmaterialien an- und abtransportieren.
7. Es dürfen keine Wohnwagen oder Hütten oder Zelte zum Übernachten auf der Fläche aufgestellt werden.

Nach der Nutzung ist das Gelände sauber zu hinterlassen.

8. Die Betretung, die Befahrung und die Nutzung sind lediglich Mitgliedern der Gleitschirmschule Löffler gestattet. Sie gilt nicht für fremde Nutzer und Gleitschirmflieger.
9. Den Eigentümern ist jederzeit Zutritt zu gestatten. Gegebenenfalls ist ihren Anweisungen Folge zu leisten.
10. Die Eigentümer vereinbaren mit der Gleitschirmschule für die Überlassung der Nutzung eine vertraglich geregelte Entschädigung.

Den betroffenen Landwirten wurde vom Unterzeichner angeraten, die genannten Punkte durch die berufsständische Vertretung nochmals auf Ergänzung und Vollständigkeit überprüfen zu lassen und dann in Vertragsform zu kleiden.

## II. Naturschutz

Aus der Sicht des Naturschutzes ist zur geplanten Nutzung als Fläche für eine Gleitschirmschule folgendes anzumerken:

Das Gebiet ist als Wirtschaftsgrünland nicht mit einem besonderen Naturschutzstatus versehen. Lediglich in der höchst gelegenen Wiesenfläche befinden sich mehrere alte Lesesteinhaufen. Diese genießen als Lesesteinhaufen in der freien Landschaft den Schutz des § 24a des Landesnaturschutzgesetzes. Sie dürfen durch den Flugbetrieb in keinster Weise beeinträchtigt werden.

Aus der Sicht des Naturschutzes muß weiterhin Wert darauf gelegt werden, daß die Vogelwelt des Gebietes nicht im Übermaß beeinträchtigt wird. Neben den heckenbestandenen Lesesteinhaufen befinden sich im oberen Teil des Gebietes noch durch Aufforstung bereits veränderte Reste ehemaliger Weidberg- und Niederwaldstrukturen. Diese sind bevorzugte Aufenthaltsorte für verschiedene Vogelarten.